

II- 822 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1992 05 07
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/31-IA10/92

2578/AB

1992 -05- 08

ZU 2569/J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Christine Heindl, Freunde und Freundinnen,
Nr. 2569/J vom 9. März 1992 betreffend
geplanter Kalkabbau am Kolm/Niederösterreich

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Heindl, Freunde und Freundinnen vom 9.3. 1992, Nr. 2569/J, betreffend geplanter Kalkabbau am Kolm/Niederösterreich, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Der Leiter der zuständigen Bezirksforstinspektion Wien-Umgebung, Dipl. Ing. A. Mayer, teilte am 17.3. fernmündlich mit, daß für das gegenständliche Projekt kein Rodungsansuchen eingereicht wurde. Überdies sei auch in nächster Zeit keines zu erwarten, da laut Auskunft der Perlmooser Zementwerke am Kolm "nur" prinzipielles Interesse als Rohstoffreserve für die Zukunft im Rahmen des Raumordnungsprogrammes Wien-Umland bestehe, welches den Kolm als Abbauhoffnungsgebiet ausweise. Vorderhand und für die nächsten Jahre werde mit dem bisherigen Kalk-Abbauggebiet das Auslangen gefunden.

- 2 -

Zu den Fragen 2 und 3:

Gemäß § 17 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440 in der Fassung BGBl.Nr. 576/1987, ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verboten.

Eine Rodungsbewilligung kann nur dann erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. In § 17 Abs. 3 des Forstgesetzes sind derartige öffentliche Interessen - u.a. auch das öffentliche Interesse des "Bergbaus" - (demonstrativ) angeführt.

Eine Rodungsbewilligung darf daher nur dann erteilt werden, wenn ein für ein bestimmtes Rodungsvorhaben sprechendes öffentliches Interesse festgestellt wurde, welches das gesetzlich festgelegte und somit dauernd bestehende öffentliche Interesse an der Erhaltung von Waldflächen übersteigt.

Die zur Entscheidung zuständige Behörde hat somit in jedem einzelnen Fall zu überprüfen, ob öffentliche, für das Rodungsvorhaben sprechende Interessen geltend gemacht wurden und ob solche tatsächlich bestehen.

Diese Überprüfung erfolgt entweder durch Einholung einer entsprechenden sachverständigen Äußerung oder Stellungnahme einer hiezu zuständigen Stelle. Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an einer anderen Verwendung wird auch durch entsprechende Widmung dokumentiert.

Besteht tatsächlich ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der Waldfläche, hat die Forstbehörde dieses Interesse mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Fläche als Wald abzuwägen und die so gewonnene Entscheidung entsprechend zu begründen. Dabei ist u.a. auch zu prüfen, unter

- 3 -

welchen Voraussetzungen eine bestimmte Flächenwidmung zustande gekommen ist (z.B. Beiziehung der Forstbehörde im Flächenwidmungsverfahren, Berücksichtigung von Einwendungen der Forstbehörde bei der Flächenwidmung usw).

Bei der Interessenabwägung ist weiters auf jene Waldausstattung Bedacht zu nehmen, welche die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistet.

Zu Frage 4:

Für die Forstbehörde macht es keinen Unterschied, ob ein derartiger Steinbruch nach dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung zu beurteilen oder nach dem Betriebsanlagenrecht des Berggesetzes zu prüfen wäre. Die Vorgangsweise bei einer allfälligen Erteilung einer Rodungsbewilligung entspricht in beiden Fällen den Ausführungen zu den Fragen 2 und 3.

Zu Frage 5:

Ein Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung wurde bislang nicht eingebracht. Laut Auskunft eines Vertreters der Firma Perlmooser befindet sich diese derzeit in Vertragsverhandlungen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (Eigentümerversretter) wegen Ankauf bzw. Pacht des Kolms. Ziel sei die langfristige Rohstoffsicherung für das nächste Jahrtausend. Es existiert daher noch kein Projekt bezüglich einer allfälligen Abbautätigkeit und es sei ein allenfalls erforderliches Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung auch in den nächsten Jahren nicht zu erwarten.

Zu den Fragen 6 und 7:

Eine Aussage zum Einwirkungsbereich setzt das Vorliegen eines Projektes (zumindest in Grundzügen) voraus.

- 4 -

Darüberhinaus ist aber festzuhalten, daß sich im unmittelbaren Einzugsbereich des Kolm(berges) das "Wolfsbrünnl" befindet, etwa 2 km östlich von Sommerein, Richtung Kaisersteinbruch. Im südwestlichen Ortsbereich von Sommerein liegt ein ebenfalls als Wasserversorgungsanlage genützter Brunnen. Beide Anlagen sind gemäß § 34 Abs. 1 WRG unter besonderen Schutz gestellt.

Die KG Sommerein liegt in keinem Schongebiet.

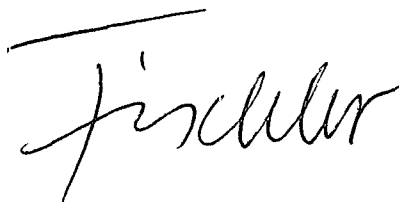
Zu Frage 8:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Note vom 23.4.1992 dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mitgeteilt, daß es aus forstwirtschaftlichen, forstwissenschaftlichen, forstpolitischen und wasserrechtlichen Gründen einem Verkauf eines großflächigen Forstes aus dem Revier Sommerein (Kolmberg) der Bundesversuchswirtschaft Königshof zur kleinflächigen Nutzung als Steinbruch nicht zustimmen kann.

Für den Fall einer durch die zuständigen Behörden genehmigten kleinflächigen Nutzung des Kalkstockes des Kolmberges durch die Vergabe von Abbaurechten an Dritte gilt als Zustimmungsbedingung, daß die forstliche Nutzung weiterhin durch die Bundesversuchswirtschaft Königshof erfolgt, die Einnahmen aus dem Abbauzins der Bundesversuchswirtschaft Königshof zufließen, der Abbauzins wertgesichert ist und die Rekultivierung des abgebauten Geländes wiederum in Wald, Zug um Zug nach den Auflagen der Forstbehörde durchgeführt wird.

Beilage

Der Bundesminister:



Nr 2568 /J

1992 -03- 0 9

ANFRAGE

der Abgeordneten Heindl, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend geplanter Kalkabbau am Kolm/Niederösterreich

Die Perlmooser Zementwerke planen laut Zeitungsberichten zwecks Abbau von Kalkvorkommen den Ankauf des Kolms, ein Hügel zwischen Kaisersteinbruch und Sommerrein in Niederösterreich.

Der Kolm ist bewaldet, sodaß einer Nutzungsänderung eine Rodungsbewilligung der Forstbehörde zugrundeliegen müßte. Außerdem bedürfte der Abbau einer wasserrechtlichen Bewilligung, da eine quantitative Beeinträchtigung des Wasserhaushalts möglich wäre.

Die Bevölkerung fürchtet um den Bestand eines der letzten Erholungsgebiete und mehrerer hochaktiver Trinkwasserquellen in dieser Gegend.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

ANFRAGE:

1. Wurde bereits ein Rodungsansuchen bei der Forstbehörde eingereicht?
2. Welche Rolle spielt die Ausweisung der geplanten Abbaufäche im Flächenwidmungsplan als "Abbauhoffnungsgebiet" (in den Medien verwendeter Terminus) in der Beurteilung der Forstbehörde, ob das öffentliche Interesse an der gewünschten Nutzung das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes überwiegt?
3. In welcher Weise wird im übrigen die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an dem geplanten Kalkabbau und der Erhaltung der Waldfläche vorgenommen werden? Welche Fragen wird sich die Forstbehörde zu stellen haben?

4. Macht es für die Forstbehörde einen Unterschied, ob ein derartiger Steinbruch nach dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung zu beurteilen wäre oder nach dem Betriebsanlagenrecht des Berggesetzes zu prüfen wäre?
5. Wurde bereits ein Ansuchen bei der Wasserrechtsbehörde eingereicht?
6. Befinden sich im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage Quellen oder andere Grundwasservorkommen, wenn, welche?
7. Befinden sich im Einwirkungsbereich besonders unter Schutz gestellte Wasservorkommen (Schongebiete)?
8. Wurde das Bundesministerium für Forst- und Landwirtschaft vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten um Stellungnahme zum geplanten Verkauf des Kolms (oder der entsprechenden Nutzungsrechte) ersucht? Wenn ja, welche Haltung hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingenommen?